

Behinderte und Schwule geschmäht

Über hasserfüllte Tiraden gegen Band-Sänger berichtet

In einem Bericht über die Band "Tokio Hotel" beschreibt ein Jugendmagazin Hasstiraden auf den Sänger Bill. Die Zeitschrift druckt dazu einen Text ab, der auf einer Internetseite veröffentlicht worden ist. In dem Text zu einem Lied heißt es unter anderem: "Wir sind Krüppel und schwul, hässlich und fett" und "Wir brauchen Drogen, ganz schön viel, Weed und Hasch und Kokain. Ich muss leider auf den Strich gehen" oder "Ich bin die kleine LSD-Wachtel, adoptiert aus ´ner Schachtel, ich wurd´ früher nur in den Arsch gefickt". Dabei handelt es sich nicht um den Originaltext des Songs der Band, sondern um einen verunstalteten Text, der nichts mit dem Originaltext zu tun hat. Eine Leserin moniert, dass ihre zehnjährige Tochter in einem Jugendmagazin mit derartigen Texten konfrontiert werde. Nach ihrer Meinung muss das nicht sein. Die Zeitung habe ihren jungen Lesern gegenüber eine Verantwortung, die mit einem so primitiven Müll nicht zu vereinbaren sei. Sie ruft den Deutschen Presserat an. Die Chefredaktion des Magazins weist ausdrücklich darauf hin, dass der Verlag, der Kinder- und Jugendzeitschriften herausgibt, sich seiner Verantwortung gegenüber dieser Zielgruppe absolut bewusst sei. Mit den monierten Zeilen habe man aufzeigen wollen, dass viele Hasstiraden dieser Art im Internet kursierten. Zudem beziehe die Redaktion in dem Artikel eindeutig Stellung und verurteile diese Beschimpfungen. Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehört es nach Auffassung der Zeitschrift auch, einen Themenkomplex wie "Tokio Hotel" umfassend zu behandeln. Die Chefredaktion versichert, dass sie in Zukunft noch intensiver auf die Wortwahl in Texten achten werde, auch wenn sie nur als Zitat oder Dokumentation verwendet würden. (2006)

Der Presserat ist der Auffassung, dass es ein legitimes Thema auch einer Jugendzeitschrift sei, über hasserfüllte verbale Angriffe auf Künstler zu berichten. Es ist grundsätzlich auch zulässig, Form und Inhalt der Angriffe soweit in Zitaten zu dokumentieren, wie es zum Verständnis des berichteten Vorgangs erforderlich ist. Eine bloße vollständige oder weitgehende Wiedergabe schmähernder Bilder oder Texte ist dagegen nicht ohne weiteres vertretbar. Stets muss sorgsam geprüft werden, ob die Veröffentlichung nicht selbst zum bloßen Transporteur der kritisierten Inhalte und damit zum Verstärker wird. Der Redaktion gelingt es, in den zulässigen Grenzen zu bleiben. Für die Leser gibt es keinen Zweifel an der kritischen Position der Redaktion. Die Veröffentlichung des gesamten Schmähtextes aus dem Internet überschreitet jedoch die ethischen Grenzen in zweifacher Weise. Ohne jede Distanzierung werden die Begriffe "Krüppel" und "schwul" als sprachlicher Ausdruck der Abwertung von Menschen öffentlich wiederholt und weiterverbreitet. Da die Beleidigungsabsicht offenkundig ist, besteht kein Zweifel, dass die Urheber diese Begriffe für einen zutreffenden Ausdruck für Minderwertiges halten. Sie schmähen

und diskriminieren daher in erster Linie Behinderte und Schwule. Eine publizistische Rechtfertigung für die undistanzierte Weiterverbreitung von Schmähungen sozialer Gruppen gibt es nicht. Zum zweiten hat die Veröffentlichung in ihrem anstößigen Teil eine zusätzliche spezifische Wirkung, weil sie sich an Jugendliche richtet.

Jugendliche befinden sich nach allgemeiner Auffassung noch in einem Prozess der Wertefindung und -konsolidierung und bedürfen daher eines besonderen Schutzes auch in der Publizistik. Veröffentlichungen dürfen bei ihnen keinen Zweifel daran lassen, dass etwa die Begriffe "Krüppel" und "schwul" unzulässige Synonyme für Minderwertiges sind. Der Presserat sieht in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 11 (Verzicht auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität) und 12 (Diskriminierung) und spricht eine Missbilligung aus. Nach Paragraph 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht zum Abdruck. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss diese redaktionelle Entscheidung. (BK 1-70/06)

Aktenzeichen:BK 1-70/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung